

# **Gemeindeordnung Speicher**

**Version Volksdiskussion, 11.09. – 09.11.2021**

Stand GR Beschluss vom 07.07.2021 / MH

# Inhaltsverzeichnis

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Grundlagen.....</b>                                  | <b>3</b>  |
| Art. 1 Zweck .....                                         | 3         |
| Art. 2 Einwohnergemeinde .....                             | 3         |
| Art. 3 Organe .....                                        | 3         |
| Art. 4 Allgemeine Bestimmungen .....                       | 3         |
| Art. 5 Politische Arbeit.....                              | 3         |
| <b>II. Die Stimmberechtigten .....</b>                     | <b>4</b>  |
| Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten .....              | 4         |
| Art. 7 Wahlen .....                                        | 4         |
| Art. 8 Obligatorisches Referendum .....                    | 4         |
| Art. 9 Fakultatives Referendum.....                        | 4         |
| <b>III. Initiativrecht .....</b>                           | <b>5</b>  |
| Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl .....               | 5         |
| Art. 11 Form.....                                          | 5         |
| Art. 12 Verfahren .....                                    | 5         |
| Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja .....                 | 5         |
| Art. 14 Anträge.....                                       | 6         |
| Art. 15 Vernehmlassungen.....                              | 6         |
| Art. 16 Petition .....                                     | 6         |
| Art. 17 Öffentliche Orientierung.....                      | 6         |
| <b>V. Gemeinderat.....</b>                                 | <b>6</b>  |
| Art. 18 Zusammensetzung .....                              | 6         |
| Art. 19 Aufgaben und Befugnisse .....                      | 6         |
| Art. 20 Vertretung der Gemeinde nach aussen .....          | 7         |
| Art. 21 Finanzkompetenzen .....                            | 7         |
| Art. 22 Ausserordentliche Lagen.....                       | 7         |
| Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit..... | 7         |
| Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin .....   | 7         |
| Art. 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin .....   | 8         |
| Art. 26 Geschäftsordnung .....                             | 8         |
| <b>VI. Geschäftsprüfungskommission .....</b>               | <b>8</b>  |
| Art. 27 Zusammensetzung .....                              | 8         |
| Art. 28 Aufgaben .....                                     | 8         |
| <b>VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen .....</b>          | <b>9</b>  |
| Art. 29 Grundsatz.....                                     | 9         |
| Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen .....                       | 9         |
| Art. 31 Organisation .....                                 | 9         |
| <b>VIII. Finanzhaushalt.....</b>                           | <b>9</b>  |
| Art. 32 Finanzhaushalt .....                               | 9         |
| <b>IX. Rechtsschutz.....</b>                               | <b>10</b> |
| Art. 33 Rechtsmittel .....                                 | 10        |
| <b>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>          | <b>10</b> |
| Art. 34 Inkrafttreten .....                                | 10        |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde beschliessen, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>:

## I. Grundlagen

- Art. 1      Zweck<sup>3</sup>  
Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Gemeindeverwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Speicher im Rahmen von Verfassung und Gesetz.
- Art. 2      Einwohnergemeinde<sup>4</sup>  
Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.
- Art. 3      Organe<sup>5</sup>  
Die Organe der Gemeinde sind  
a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,  
b) der Gemeinderat,  
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 4      Allgemeine Bestimmungen  
Es gelten die kantonalen Vorschriften für  
– die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen<sup>6</sup>,  
– die Unvereinbarkeit<sup>7</sup>,  
– die Amtsdauer<sup>8</sup>,  
– den Ausstand<sup>9</sup>,  
– die Protokollführung<sup>10</sup>,  
– die Schweigepflicht<sup>11</sup>,  
– Information und Akteneinsicht<sup>12</sup> sowie  
– Aufbewahrung und Archivierung<sup>13</sup>.
- Art. 5      Politische Arbeit  
Die Gemeinde schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.

---

<sup>1</sup> bGS 111.1

<sup>2</sup> bGS 151.11

<sup>3</sup> vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

<sup>5</sup> Art. 13 Gemeindegesetz

<sup>6</sup> Art. 5 Gemeindegesetz

<sup>7</sup> Art. 6 Gemeindegesetz

<sup>8</sup> Art. 7 Gemeindegesetz

<sup>9</sup> Art. 8 Gemeindegesetz

<sup>10</sup> Art. 9 Gemeindegesetz

<sup>11</sup> Art. 10 Gemeindegesetz

<sup>12</sup> Art. 11 Gemeindegesetz und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

<sup>13</sup> Art. 12 Gemeindegesetz und Archivgesetz (bGS 421.10)

## II. Die Stimmberechtigten

### Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten <sup>14</sup>

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.
- <sup>2</sup> In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimmrecht, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

### Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 8 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung <sup>15</sup>,
- b) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 650'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250'000,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>16</sup>,
- e) Voranschlag und Steuerfuss <sup>17</sup>,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen <sup>18</sup>,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind <sup>19</sup>.

### Art. 9 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) die Jahresrechnung <sup>20</sup>,
- b) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 150'000 bis Fr. 650'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000 bis Fr. 250'000,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>21</sup>,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter <sup>22</sup>,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen <sup>23</sup> der Statuten von Zweckverbänden.

<sup>14</sup> Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>15</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

<sup>16</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

<sup>17</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

<sup>18</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

<sup>19</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

<sup>20</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

<sup>21</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

<sup>22</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

<sup>23</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

### III. Initiativrecht <sup>24</sup>

#### Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl

<sup>1</sup> Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung <sup>25</sup>,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen <sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein <sup>27</sup>.

#### Art. 11 Form

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden <sup>28</sup>.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung <sup>29</sup> oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist <sup>30</sup>, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

#### Art. 12 Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative <sup>31</sup>.

<sup>2</sup> Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln <sup>32</sup>.

#### Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage) <sup>33</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung

<sup>25</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung

<sup>26</sup> Art. 106 Abs. 1 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

<sup>27</sup> vgl. Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>28</sup> Art. 106 Abs. 2 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>29</sup> vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung

<sup>30</sup> Art. 106 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>31</sup> Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>32</sup> vgl. Art. 106 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

<sup>33</sup> vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

#### IV. Mitwirkungsrechte <sup>34</sup>

- Art. 14    Anträge  
Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Eingaben sind kurz zu beantworten. Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.
- Art. 15    Vernehmlassungen  
Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.
- Art. 16    Petition <sup>35</sup>  
Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.
- Art. 17    Öffentliche Orientierung  
<sup>1</sup> Im Hinblick auf Abstimmungen, Wahlen und wichtige Sachfragen orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten in geeigneter Form.  
<sup>2</sup> Über die Tätigkeit des Gemeinderates wird die Öffentlichkeit zeitnah und ausreichend informiert, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### V. Gemeinderat

- Art. 18    Zusammensetzung  
Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst.
- Art. 19    Aufgaben und Befugnisse  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:  
a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,  
b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,  
c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,  
d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,  
e) wählt die Mitglieder der Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,  
f) ist Anstellungs- und Kündigungsinstanz für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Anstellungs- und Kündigungskompetenz an Kommissionen zu delegieren,  
g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,

---

<sup>34</sup> Art. 56, 57 Kantonsverfassung

<sup>35</sup> Art. 16 Kantonsverfassung

- h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- i) ist verantwortlich für eine permanente Kostenkontrolle der Gemeindefinanzen,
- k) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde,
- l) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,

Art. 20 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- <sup>2</sup> Der/Die Gemeindepräsident/in oder der/die Vizepräsident/in führt zusammen mit dem/der Gemeindeschreiber/in die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeinderat bezeichnet eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in als Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin.

Art. 21 Finanzkompetenzen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Er beschliesst über:
  - a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, <sup>36</sup>
  - b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000,
  - c) neue, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.

Art. 22 Ausserordentliche Lagen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.
- <sup>2</sup> Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt. <sup>37</sup>

Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin <sup>38</sup>

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er/sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent aus.
- <sup>3</sup> Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.

---

<sup>36</sup> Art. 19 Gemeindegesetz

<sup>37</sup> Art. 20 Gemeindegesetz

<sup>38</sup> Art. 21 Gemeindegesetz

- <sup>4</sup> Er/sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber, spätestens an der nächsten Sitzung.
- <sup>5</sup> Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin. Er/sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.
- <sup>6</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt die Gemeindeverwaltung.

**Art. 25    Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>39</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindekanzlei.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die übrigen Funktionen werden ihm/ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

**Art. 26    Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen geregelt werden.

## **VI.    Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 27    Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Art. 28    Aufgaben <sup>40</sup>**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Zusammenkünfte schriftlich fest.
- <sup>2</sup> Sie prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes <sup>41</sup>. Zu ihrer Unterstützung zieht sie ein externes, anerkanntes Revisionsunternehmen bei <sup>42</sup>.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht des externen Revisionsunternehmens zu verweisen, soweit es sich um die Gemeinderechnung handelt.

---

<sup>39</sup> Art. 22 Gemeindegesetz

<sup>40</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

<sup>41</sup> bGS 612.0

<sup>42</sup> Art 38 Abs. 4 FHG

## **VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen <sup>43</sup>**

- Art. 29 Grundsatz  
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Pflichtenhefte, Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).
- Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen
- <sup>1</sup> Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form informiert und zu Wahlvorschlägen eingeladen. Die politisch aktiven Gruppierungen werden schriftlich zu Wahlvorschlägen eingeladen.
  - <sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
  - <sup>3</sup> Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindedelegierte/r wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.
  - <sup>4</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.
  - <sup>5</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates.
- Art. 31 Organisation
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.
  - <sup>2</sup> Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
  - <sup>3</sup> Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet.
  - <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann den Kommissionen auf Antrag Fachpersonen in beratender Funktion zur Seite stellen.

## **VIII. Finanzhaushalt**

- Art. 32 Finanzhaushalt  
Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen <sup>44</sup>.

---

<sup>43</sup> Art. 24, 25 Gemeindegesetz

<sup>44</sup> bGS 612.0

## IX. Rechtsschutz

### Art. 33 Rechtsmittel <sup>45</sup>

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- <sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>46</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
- <sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte <sup>47</sup>.

## X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat <sup>48</sup> in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 mit Teilrevisionen vom 28. September 2008 und 26. September 2010.

Speicher,

**GEMEINDERAT SPEICHER**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

---

<sup>45</sup> vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

<sup>46</sup> bGS 143.1

<sup>47</sup> bGS 131.12

<sup>48</sup> vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz